

Der Landrat des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte als untere Rechtsaufsichtsbehörde



Landkreis Mecklenburgische Seenplatte
Postanschrift: PF 110264, 17042 Neubrandenburg

Stadt Burg Stargard
Der Bürgermeister
Mühlenstraße 30
17094 Burg Stargard

Ausschließlich per E-Mail an:
c.walter@stargarder-land.de

Regionalstandort
Neubrandenburg
Amt/SG
Rechts- und Kommunalaufsichtsamt
Allgemeine Rechtsaufsicht
Auskunft erteilt:
Frau Franka Rübensam
E-Mail: franka.ruebensam@lk-seenplatte.de
Zimmer: 3.094
Telefon: 0395 – 57087 2448
Fax: 0395 – 57087 5960
Internet: www.lk-mecklenburgische-seenplatte.de

Ihr Zeichen:

Ihre Nachricht vom:
13.01.2025

Mein Zeichen:
15.11.021.014020-017

Datum:
30.01.2025

Hauptsatzung der Stadt Burg Stargard

Ihre Anzeige vom 13. Januar 2025 – hier eingegangen am 13. Januar 2025

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Lorenz,

die Prüfung der hier angezeigten Hauptsatzung der Stadt Burg Stargard hat zu folgendem Ergebnis geführt:

1. Rechtsverletzung

Der Paragraph 11 der Hauptsatzung genügt nicht den gesetzlichen Anforderungen der öffentlichen Bekanntmachung durch das Internet. Die Norm verstößt gegen § 3 Absatz 2 Satz 2 der Durchführungsverordnung zur Kommunalverfassung in der aktuell geltenden Fassung. Sofern als öffentliches Bekanntmachungsmedium das Internet gewählt wird, ist in der Hauptsatzung unter Angabe der Bezugsadresse darauf hinzuweisen, dass sich jede Person Satzungen kostenpflichtig zusenden lassen kann und Textfassungen am Verwaltungssitz zur Mitnahme ausliegen oder bereitgehalten werden. Diese Regelung ist in § 11 der Hauptsatzung nicht enthalten.

Gemäß § 11 Absatz 3 der Hauptsatzung werden beabsichtigte Grundstücksveräußerungen auf der Internetseite der Stadt Burg Stargard und in der Stargarder Zeitung bekannt gemacht. Diese Regelung widerspricht den rechtlichen Anforderungen des Durchführungserlasses zu § 56 der Kommunalverfassung in seiner derzeit geltenden Fassung. Die Bekanntmachung von beabsichtigten Grundstücksverkäufen einer Gemeinde kann nicht pauschaliert und abschließend in einer Hauptsatzung geregelt werden, da es sich hierbei stets um eine Einzelfallentscheidung handelt. Die Art der Bekanntmachung bedarf stets eines einzelnen Beschlusses der Stadtvertretung und muss sich nach den gesetzlichen Vorgaben richten. Hierzu verweise

Besucheradressen Landkreis Mecklenburgische Seenplatte

Platanenstraße 43

17033 Neubrandenburg

Telefon: 0395 57087-0

Fax: 0395 57087-65999

IBAN: DE74 1505 0200 0310 0073 05

BIC: NOLADE21NBS

Umsatz-Steuernr.: 079/133/80155

Umsatzsteuer-Identifikationsnr.: DE280126814

Ordnungsamt

Große Krauthöferstraße 5

17033 Neubrandenburg

Regionalstandort Demmin

Adolf-Pompe-Straße 12-15

17109 Demmin

Regionalstandort Neustrelitz

Woldegker Chaussee 35

17235 Neustrelitz

Regionalstandort Waren (Müritz)

Zum Amtsbrink 2

17192 Waren (Müritz)

ich insbesondere auf Nr. 6.4.2. des Durchführungserlasses zu § 56 der Kommunalverfassung M-V.

2. Rechtliche Hinweise und Bedenken

Mit Blick auf die getroffenen Regelungen zu den Ortsteilen in § 1 Absatz 1 der Hauptsatzung möchte ich Ihnen mitteilen, dass im Zuge der Novellierung der Kommunalverfassung in § 42 Absatz 1 Satz 3 KV M-V unter anderem bestimmt wurde, dass nunmehr auch die Bildung und Bezeichnung der Ortsteile einschließlich ihrer räumlichen Abgrenzung in der Hauptsatzung zu regeln ist. Die räumliche Abgrenzung ist auf Basis des Liegenschaftskatasters zu regeln. Dies kann entweder mittels einer textlichen Beschreibung der Ortsteilgrenzen unter Verwendung der bereits im Liegenschaftskataster existierenden Einheiten „Flurstück, Flur und Gemarkung“ erfolgen oder aber anhand einer grafischen Darstellung, also einer Karte, die auf Basis des Liegenschaftskatasters erstellt wird. Zu dieser Thematik ist ein gesondertes Rundschreiben aus dem für die Digitalisierung bzw. das Geoinformationswesen zuständigen Bereich des Innenministeriums geplant. Ich möchte Sie daher im Sinne des Vorgenannten lediglich auf den noch nicht vollständig umgesetzten Regelungsbedarf in der hier angezeigten Hauptsatzung hinweisen. Sobald das angekündigte Rundschreiben vorliegt, wird dies auf dem bekannten Wege weitergeleitet.

In § 4 Absatz 3 der Hauptsatzung wird geregelt, dass die Sitzungen der Stadtvertretung im Falle einer Katastrophe, einer epidemischen Lage oder einer vergleichbaren außergewöhnlichen Notsituation mittels Bild- und Tonübertragung stattfinden.

Gemäß § 29 b der Kommunalverfassung M-V sind für den Fall der Bild- und Tonübertragung in der Hauptsatzung Art und Umfang der Verarbeitung personenbezogener Daten, Veröffentlichungs-, Speicher- und Löschfristen sowie das Verfahren zur Erfüllung von Rechten der von der Datenverarbeitung betroffenen Personen zu regeln. Dies soll unter Berücksichtigung einer Rechtsverordnung nach § 174 Absatz 1 Nr. 19 KV M-V erfolgen. Diese Rechtsverordnung soll organisatorische und technische Anforderungen an eine Teilnahme mittels Bild- und Tonübertragung, insbesondere datenschutzrechtliche und informationsrechtliche Standards, regeln. Da diese Verordnung bisher noch aussteht, empfehle ich Ihnen § 4 Absatz 3 derzeit zu streichen und eventuell zu einem späteren Zeitpunkt, nach Inkrafttreten der Verordnung nach § 174 Absatz 1 Nr. 19 KV M-V, erneut durch eine Änderungssatzung inhaltlich aufzunehmen.

In § 5 Absatz 2 regelt die Hauptsatzung, dass die Beantwortung schriftlicher und mündlicher Anfragen, die nicht sofort in der Stadtvertreterversammlung beantwortet werden können, grundsätzlich innerhalb von vierzehn Tagen nach Eingang der Anfrage beantwortet werden. Die vierzehntägige Beantwortungsfrist ist grundsätzlich ausdehnbar und eine Fristverlängerung eine reine Zweckmäßigkeitserwägung der Gemeinde, die vom anfallenden Arbeitsaufwand abhängig ist.

Zu § 5 Absatz 2 Satz 3 ist festzuhalten, dass grundsätzlich nur der Fragende einen Rechtsanspruch auf Beantwortung seiner Anfrage hat. Darüber hinaus können die anderen Mitglieder der Stadtvertretung ebenfalls über die Antwort informiert werden. Zudem empfehle ich der Klarstellung wegen folgende Formulierung: „Die *schriftliche* Beantwortung mündlicher Anfragen wird im Ratsinformationssystem unter Nennung der Fragestellung zur jeweiligen Sitzung veröffentlicht, in der die Frage gestellt wurde.“ Im Übrigen ist die Regelung des § 5 der Hauptsatzung nicht zu beanstanden.

Des Weiteren erschließt sich mir nicht die Regelung des § 8 Absatz 2 Satz 2 der Hauptsatzung und ich erachte die Norm als rechtlich bedenklich. Alleine die Umsetzbarkeit in die Praxis erscheint mir absolut unklar. Abgestellt auf den Empfängerhorizont ist die Regelung der Satzung deshalb inhaltlich zu präzisieren oder gänzlich zu streichen.

In § 8 Absatz 4 Satz 3 sind die Wertgrenzen des § 6 Absatz 4 zwingend zu beachten. Der Zuständigkeitsbereich der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters darf der Eindeutigkeit wegen nur unterhalb des Zuständigkeitsbereiches des Hauptausschusses liegen.

In § 8 Absatz 6 der Hauptsatzung ist die Kommunalbesoldungslandesverordnung nicht die richtige Gesetzesgrundlage. § 3 Absatz 1 der Kommunalaufwandsentschädigungsverordnung M-V ist die einschlägige Ermächtigungsgrundlage. Demnach darf die Aufwandsentschädigung einer hauptamtlichen Bürgermeisterin oder eines hauptamtlichen Bürgermeisters in Gemeinden mit bis zu 10.000 Einwohner 120 Euro nicht überschreiten. Es handelt sich hierbei um einen Höchstbetrag, dessen Unterschreitung zulässig ist und im Ermessen der Gemeinde liegt.

In § 9 Absatz 2 wird die funktionsbezogene Aufwandsentschädigung beider ehrenamtlicher Stellvertreter der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters geregelt. Diese darf gemäß § 6 Absatz 1 Entschädigungsverordnung M-V maximal 440 Euro betragen. Wofür diese funktionsbezogene Aufwandsentschädigung vorgesehen ist, regelt § 2 der Entschädigungsverordnung M-V. Die Kosten für Dienstfahrten und Telefongespräche mit dem privaten Telefon sind von dieser pauschalierten Aufwandsentschädigung bereits gedeckt. Weitere Kosten dürfen nicht gesondert abgerechnet werden.

In § 10 Absatz 3 ist „gewählt“ durch „benannt“ zu ersetzen, da die Besetzung der Ausschüsse nach dem Zuteilungs- und Benennungsverfahren erfolgt.

In § 12 sind der Vollständigkeit wegen ebenfalls die Änderungssatzungen mit aufzuführen. Auch diese treten mit Inkrafttreten der neuen Hauptsatzung außer Kraft.

3. Redaktionelle Hinweise

In der Präambel ist die Angabe der Seitenzahl des Gesetz- und Verordnungsblattes (S. 351) redaktionell zu überarbeiten.

In § 6 Absatz 3 Nr. 2 bitte ich der Grammatik wegen „als“ durch „von“ zu ergänzen.

Zudem empfehle ich der Rechtssicherheit und einer besseren Transparenz für die Bürgerinnen und Bürger wegen den § 11 der Hauptsatzung dahingehend zu überarbeiten, dass die Norm Angaben über die Veröffentlichung von Satzungen und Bekanntmachungen nach dem BauGB beinhaltet. Dies führt zu einer umfassenderen Aufklärung.

Wie Sie mitgeteilt haben, hat der Bürgermeister gegen den Satzungsbeschluss einen Widerspruch eingelegt. Ich gehe deshalb davon aus, dass sich die Stadtvertretung in der nächsten Sitzung erneut der Hauptsatzung annehmen wird. Aus diesem Grund sehe ich einer erneuten Anzeige der Hauptsatzung entgegen.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

gez.
Kathrin Schmidt
Amtsleiterin

Von: [Katja Sievert](#)
An: [Christian Walter](#); [Bürgermeister](#); [Janett Segeth](#)
Cc: [raum-mietzner@t-online.de](#); [andreas.roesler@afd-fraktion-stargard.de](#); [strietzel88@web.de](#)
Betreff: Antrag der FRaktion zum 19.02.2025 zum TOP Widerspruch Hauptsatzung
Datum: Montag, 10. Februar 2025 15:05:04
Anlagen: [Antrag auf Änderung der Hauptsatzung nach Rechtsprüfung 022025.pdf](#)

Sehr geehrte Frau Segeth,
sehr geehrte Herren,

anbei sende ich Ihnen einen Antrag der Fraktion "Die Stargarder " zur Stadtvertretung am 19.02.2025 zur Aufhebung der Rechtsverletzung aus der Rückmeldung der Rechtsaufsichtsbehörde.

In unserem Verständnis sind es die dringendsten Veränderungen, die einer Rechtsverbindlichkeit der neue Hauptsatzung entgegenwirkten.

Mit freundlichen Grüßen

Katja Sievert
Fraktionsvorsitzende
"Die Stargarder"

**Antrag entsprechend § 23 Abs. 4 KV M-V
sowie der Geschäftsordnung der Stadt Burg Stargard**

Bezeichnung des Antrages	Antrag zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Burg Stargard		
Inhalt des Antrages:	1. Streichung des Satzes unter §11 Absatz 1: (1) Satzungen und öffentliche Bekanntmachungen werden im Internet über die Seite der Stadt Burg Stargard unter www.burg-stargard.de, Menüpunkt „Öffentliche Bekanntmachungen“ veröffentlicht. hin zur Änderung zum Vorschlag aus der Vorlage des Städte- und Gemeindetages Mecklenburg-Vorpommern „Mit Mustern für Hauptsatzung und Geschäftsordnung für die Städte, Gemeinden und Ämter des Landes Mecklenburg-Vorpommern“: (1) Satzungen sowie sonstige öffentliche Bekanntmachungen der Stadt, die durch Rechtsvorschriften vorgegeben sind, soweit es sich nicht um solche nach Baugesetzbuch (BauGB) handelt, werden im Internet, zu erreichen über die Seite der Stadt Burg Stargard unter www.burg-stargard.de, Menüpunkt „Öffentliche Bekanntmachungen“ veröffentlicht. Unter Stadt Burg Stargard - Rathaus, Mühlenstraße 30, 17094 Burg Stargard kann sich jedermann Satzungen der Stadt kostenpflichtig zusenden lassen. Textfassungen von allen Satzungen der Stadt werden unter obiger Adresse bereitgehalten und liegen zur Mitnahme dort aus. Die Bekanntmachung und Verkündung sind mit Ablauf des 1. Tages bewirkt, an dem die Bekanntmachung in der Form nach Satz 1 im Internet verfügbar ist. Dieser Tag wird in der Bekanntmachung vermerkt. 2. Streichung des §11 Absatz 3 komplett: (3) Beabsichtigte Grundstückveräußerungen der Stadt –werden im Internet über die Seite der Stadt Burg Stargard unter www.burg-stargard.de, Menüpunkt „Öffentliche Bekanntmachungen“ und in der Stargarder Zeitung bekanntgemacht. Alle nachfolgenden Absätze rutschen eine Ziffer vor.		
Haushaltsrechtliche Auswirkungen/ Finanzierungsvorschlag:	keine		
Sachverhalt/Begründung:	Nach Prüfung der Rechtsaufsichtsbehörde liegt eine Rechtsverletzung im §11 der Hauptsatzung vom 19.12.2024 vor. Dieser Paragraph verstößt in dieser Form gegen § 3 Absatz 2 Satz 2 der Durchführungsverordnung zur Kommunalverfassung in der aktuell geltenden Fassung. Aus diesem Grund empfehlen wir die Umformulierung dessen in den Vorschlag aus der Vorlage des Städte- und Gemeindetages Mecklenburg-Vorpommern, welches den Anforderungen der Kommunalverfassung nachkommt.		
Rechtliche Grundlagen:	KV M-V		
Einreicher:	Fraktion „Die Stargarder“		
Abstimmungsergebnis: Stadtvertretersitzung	Ja	Nein	Enthaltung

09.02.2025
Datum


Unterschrift

Hauptsatzung der Stadt Burg Stargard

alt

neu bzw. Erläuterungen

Rechtsverletzung

§ 11

Öffentlich Bekanntmachung

(1) Satzungen und öffentliche Bekanntmachungen werden im Internet über die Seite der Stadt Burg Stargard unter www.burg-stargard.de, Menüpunkt „Öffentliche Bekanntmachungen“ veröffentlicht.

(2) Sitzungen von Stadtvertretung und Ausschüssen werden unter Beachtung der gesetzlichen Anforderungen über die Internetseite der Stadt Burg Stargard unter www.burg-stargard.de, Menüpunkt „Bürgerservice“/Kategorie Bürgerinformationssystem/ Kalender angekündigt. Die Niederschriften über den öffentlichen Teil der Ausschusssitzungen und Stadtvertretersitzungen sind über die Internetseite einzusehen.

~~(3) Beabsichtigte Grundstückveräußerungen der Stadt werden im Internet über die Seite der Stadt Burg Stargard unter www.burg-stargard.de, Menüpunkt „Öffentliche Bekanntmachungen“ und in der Stargarder Zeitung bekanntgemacht.~~

(4) Soweit durch Gesetz eine andere Form der Bekanntmachung als über das Internet gefordert und die Form durch die Stadt zu bestimmen ist oder bestimmt werden kann, werden diese Bekanntmachungen in der Stargarder Zeitung veröffentlicht.

(5) Werden Pläne, Karten, Zeichnungen oder Verzeichnisse einschließlich deren Erläuterungen zur Unterrichtung und Anhörung der Öffentlichkeit ausgelegt, beträgt die Auslegungsfrist einen Monat, soweit gesetzlich nicht etwas anderes bestimmt ist. Soweit ein Gesetz eine kürzere Auslegungsfrist vorsieht, tritt diese an Stelle der Frist nach Satz 1. Der Ort der Auslegung wird gemäß Absatz 1 Satz 1 bekannt gemacht.

(6) Ist eine öffentliche Bekanntmachung in der durch Absatz 1

§ 11

Öffentlich Bekanntmachung

(1) Satzungen und öffentliche Bekanntmachungen werden im Internet über die Internetseite der Stadt Burg Stargard www.burg-stargard.de, Menüpunkt „Ortsrecht/Satzungen“ veröffentlicht.

Unter der Bezugsadresse der Stadt Burg Stargard, Mühlenstraße 30, 17094 Burg Stargard kann sich jedermann Satzungen des Amtes / der Stadt kostenpflichtig zusenden lassen. Textfassungen von allen Satzungen des Amtes liegen unter obiger Adresse zur Mitnahme aus oder werden dort bereitgehalten.

(2) Die Bekanntmachung und Verkündung ist mit Ablauf des ersten Tages bewirkt, an dem die Bekanntmachung nach Abs. 1 Satz 1 im Internet verfügbar ist. Dieser Tag wird in der Bekanntmachung vermerkt.

(3) Die zusätzlichen Internetbekanntmachungen nach den Vorschriften des BauGB erfolgen über die Internetseite www.bauportal-mv.de/bauportal/ sowie auf der Internetseite der Stadt Burg Stargard unter www.burgstargard.de.

(4) Soweit durch Gesetz eine andere Form der Bekanntmachung als über das Internet gefordert und die Form durch die Stadt zu bestimmen ist oder bestimmt werden kann, werden diese Bekanntmachungen in der Stargarder Zeitung veröffentlicht. Diese erscheint monatlich und wird kostenlos an die Haushalte der Stadt Burg Stargard und ihrer Ortsteile verteilt. Die „Stargarder Zeitung“ ist einzeln bzw. im Abonnement über die Verwaltung der Stadt Burg Stargard, Mühlenstraße 30, 17094 Burg Stargard, zu beziehen.

(5) Werden Pläne, Karten, Zeichnungen oder Verzeichnisse einschließlich deren Erläuterungen zur Unterrichtung und Anhörung der Öffentlichkeit ausgelegt, beträgt die Auslegungsfrist einen Monat, soweit

festgelegten Form infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so erfolgt die Bekanntmachung durch Aushang. Die Bekanntmachungstafel befindet sich am Rathaus, Mühlenstraße 30, 17094 Burg Stargard. (7) Vereinfachte Bekanntmachungen und Wahlbekanntmachungen erfolgen durch Aushang an der Bekanntmachungstafel der Stadt Burg Stargard, Mühlenstraße 30 (Rathaus), 17094 Burg Stargard. Die Aushangfrist beträgt 14 Tage, soweit gesetzlich nicht etwas anderes vorgeschrieben ist.	gesetzlich nicht etwas anderes bestimmt ist. Soweit ein Gesetz eine kürzere Auslegungsfrist vorsieht, tritt diese an Stelle der Frist nach Satz 1. Der Ort der Auslegung wird gemäß Absatz 1 Satz 1 bekannt gemacht. (6) Ist eine öffentliche Bekanntmachung in der durch Absatz 1 festgelegten Form infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so erfolgt die Bekanntmachung durch Aushang. Der Aushang erfolgt an den Bekanntmachungstafeln. Die Bekanntmachungstafel befindet sich am Rathaus, Mühlenstraße 30, 17094 Burg Stargard. Nach Entfallen des Hinderungsgrundes ist die öffentliche Bekanntmachung entsprechend Absatz 1 unverzüglich nachzuholen, sofern sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist. (7) Vereinfachte Bekanntmachungen und Wahlbekanntmachungen erfolgen durch Aushang an der Bekanntmachungstafel der Stadt Burg Stargard, Mühlenstraße 30 (Rathaus), 17094 Burg Stargard. Die Aushangfrist beträgt 14 Tage, soweit gesetzlich nicht etwas anderes vorgeschrieben ist. (8) Einladungen zu den Sitzungen der Stadtvertretung und ihrer Ausschüsse sowie die Niederschriften über den öffentlichen Teil der Gemeindevertretersitzungen werden unter Beachtung der gesetzlichen Anforderungen über die Internetseite der Stadt Burg Stargard unter www.burg-stargard.de, Menüpunkt „Bürgerservice“/Kategorie Bürgerinformations-system/ Kalender bekannt gemacht.
<u>Rechtliche Hinweise / Bedenken</u> § 1 Name/Ortsteile/Wappen/Flagge/Dienstsiegel	§ 1 Name/Ortsteile/Wappen/Flagge/Dienstsiegel Textliche Beschreibung bzw. grafische Darstellung der Ortsteilgrenzen: Hierzu erfolgt zu einem späteren Zeitpunkt eine Änderungssatzung zur Hauptsatzung. Es folgt eine Arbeitsrichtlinie in Form eines Rundschreibens durch das Innenministerium.

§ 4 Sitzungen der Stadtvertretung (3) Sitzungen der Stadtvertretung finden im Falle einer Katastrophe, einer epidemischen Lage oder einer vergleichbaren außergewöhnlichen Notsituation, die die Durchführung der Sitzung am Sitzungsort oder die Teilnahme der Mitglieder unzumutbar erschwert oder verhindert, ausschließlich mittels Bild- und Tonübertragung nach Maßgabe des § 29 a Abs. 5 der KV M-V statt.	§ 4 Sitzungen der Stadtvertretung Laut KV M-V sind in diesen Fällen in der Hauptsatzung Regelungen u.a. zur Verarbeitung personenbezogener Daten und Speicher- und Löschrufen klar zu definieren. Dies soll auf Grundlage einer eigenen Rechtsverordnung erfolgen. Diese Regelung steht noch aus – daher Streichung und ggf. spätere Aufnahme über eine Änderungssatzung.
§ 5 Anfragen (2) Satz 2 ... Die Beantwortung schriftlicher Anfragen sowie mündlicher Anfragen, die in einer Sitzung der Stadtvertretung nicht sofort möglich ist, erfolgt grundsätzlich schriftlich innerhalb von 14 Tagen nach Eingang.	§ 5 Anfragen Das Wort „grundsätzlich“ ist zu streichen, da die 14-Tages-Frist als Richtwert zu verstehen ist und in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand ausdehnbar ist.
§ 5 Anfragen (2) Satz 3 ... Die Beantwortung mündlicher Anfragen wird im Ratsinformationssystem unter Nennung der Fragestellung zur jeweiligen Sitzung veröffentlicht, in der die Frage gestellt wurde.	§ 5 Anfragen (2) Satz 3 ... Ein anfragendes Mitglied erhält auf seine mündliche Anfrage eine schriftliche Beantwortung. Alle weiteren Mitglieder der Stadtvertretung werden über das Vorliegen einer Antwort informiert. Die Antwort wird im Ratsinformationssystem unter Nennung der Fragestellung zur jeweiligen Sitzung veröffentlicht, in der die Frage gestellt wurde.
§ 5 Anfragen (2) Satz 4 ... Über das Vorliegen einer Antwort zu einer mündlichen Anfrage sind die Fraktionsvorsitzenden und fraktionslosen Mitglieder der Stadtvertretung neben dem anfragenden Mitglied zu informieren.	§ 5 Anfragen (2) Satz 4 ... Streichung, da durch Satz 3 bereits alle Mitglieder der SV informiert werden.
§ 5 Anfragen (2) Satz 5 ... mit entsprechender Beantwortungsfrist.	§ 5 Anfragen Streichung der Frist, da Satz 2 den Richtwert regelt.

§ 7 Ausschüsse (1) Die Ausschüsse der Stadtvertretung setzen sich, soweit nichts anderes bestimmt ist, aus mindestens fünf Mitgliedern der Stadtvertretung und maximal drei sachkundigen Einwohnerinnen und Einwohnern zusammen.	§ 7 Ausschüsse (1) Die Ausschüsse der Stadtvertretung setzen sich, soweit nichts anderes bestimmt ist, aus bis zu fünf Mitgliedern der Stadtvertretung und bis zu drei sachkundigen Einwohnerinnen und Einwohnern zusammen.
§ 8 Bürgermeisterin/ Bürgermeister (2) Satz 2 ... Entscheidungen, die das Stadtbild betreffen, werden in Zusammenarbeit mit der Stadtvertretung und den Bürgern getroffen.	§ 8 Bürgermeisterin/ Bürgermeister Streichung des gesamten Satzes, da er praxisfern und unpräzise formuliert ist. Die Ermächtigungen des Bürgermeisters werden durch die Wertgrenzen bestimmt.
§ 8 Bürgermeisterin/ Bürgermeister (6) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister erhält laut Kommunalbesoldungslandesverordnung M-V eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 80 €.	§ 8 Bürgermeisterin/ Bürgermeister (6) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister erhält laut Kommunalaufwandsentschädigungsverordnung M-V eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 80 €.
§ 9 Stellvertretung der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters (2) Die erste Stellvertreterin oder der erste Stellvertreter sowie die zweite Stellvertreterin oder der zweite Stellvertreter erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 120 EUR.	§ 9 Stellvertretung der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters Hier ist laut Entschädigungsverordnung M-V ein Höchstsatz von 440 EUR möglich. Beachtung finden soll an dieser Stelle, dass keine weiteren Aufwendungen geltend gemacht werden können. Gemeint ist, dass die getroffene Regelung u.U. knapp bemessen sein kann.
§ 10 Entschädigungen (3) Die sachkundigen Einwohnerinnen oder Einwohner erhalten ein Sitzungsgeld in Höhe von 40 EUR für die Teilnahme an Sitzungen des Ausschusses, in den sie gewählt worden sind, und für die Teilnahme an Fraktionssitzungen.	§ 10 Entschädigungen (3) Die sachkundigen Einwohnerinnen oder Einwohner erhalten ein Sitzungsgeld in Höhe von 40 EUR für die Teilnahme an Sitzungen des Ausschusses, in den sie benannt worden sind, und für die Teilnahme an Fraktionssitzungen.

§ 12 Inkrafttreten Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 19.05.2019 außer Kraft.	§ 12 Inkrafttreten Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 19.05.2019 einschließlich ihrer 1. Änderung vom 13.10.2020 und 2. Änderung vom 22.10.2021 außer Kraft.
<u>Redaktionelle Hinweise</u> Präambel Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.05.2024 (GVOBl. M-V S. 276) wird nach Beschluss der Stadtvertretung vom 19.12.2024 und nach Anzeige bei der Rechtsaufsichtsbehörde nachfolgende Hauptsatzung erlassen:	Präambel Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der aktuellen Fassung der Bekanntmachung vom 16.05.2024 (GVOBl. M-V 2024 S. 351) wird nach Beschluss der Stadtvertretung vom 19.02.2025 und nach Anzeige bei der Rechtsaufsichtsbehörde nachfolgende Hauptsatzung erlassen:
§ 6 Aufgabenverteilung / Hauptausschuss (3) Nr. 2 ... Liefer- und Dienstleistungen innerhalb einer Wertgrenze als 25.000,- € bis 100.000,- €,	§ 6 Aufgabenverteilung / Hauptausschuss (3) Nr. 2 ... Liefer- und Dienstleistungen innerhalb einer Wertgrenze von 25.000,- € bis 100.000,- €,

Landkreis Mecklenburgische Seenplatte
- Rechtsaufsicht –
Platanenstraße 43
17033 Neubrandenburg

Bearbeiter/in

Telefon
039603-25310

E-Mail
buergmeister@burg-stargard.de

Datum
27.02.2025

Beanstandung eines Beschlusses der Stadtvertretung Burg Stargard gemäß § 33 Abs. 2 Kommunalverfassung M-V

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit beanstande ich gemäß § 33 Abs. 2 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) den Beschluss der Stadtvertretung Burg Stargard vom 19.02.2025 zur "Beauftragung des Bürgermeisters mit der Rückübertragung des Flurstücks 290/2 der Gemarkung Burg Stargard mit dem darauf befindlichen Gebäude (Backhaus) aus dem Erbbaurechtsvertrag vom 24.05.2016 (UR Nr. 963/2016) an die Stadt Burg Stargard".

Der Beschluss verstößt aus folgenden Gründen gegen geltendes Recht:

1. **Fehlende Berücksichtigung der haushaltsrechtlichen Auswirkungen gemäß § 31 KV M-V:** Eine Rückübertragung des Flurstücks hat erhebliche finanzielle Auswirkungen für die Stadt Burg Stargard. Gemäß § 31 KV M-V ist ein Finanzierungsvorschlag erforderlich, der in diesem Fall nicht vorgelegt wurde.
2. **Unzulässige einseitige Änderung eines bestehenden Vertragsverhältnisses:** Der Erbbaurechtsvertrag vom 24.05.2016 ist ein privatrechtliches Vertragsverhältnis, das nicht einseitig durch die Stadtvertretung geändert oder aufgehoben werden kann. Eine Vertragsänderung bedarf der Zustimmung aller Vertragsparteien sowie einer prüfaren Rechtsgrundlage.

Darüber hinaus bestehen weitere rechtliche Bedenken, z.B. hinsichtlich § 56 Abs. 1 KV M-V.



Kontakt

Stadt Burg Stargard, Mühlenstraße 30, 17094 Burg Stargard, Telefon 039603 2530, Telefax 039603 25342

Bankverbindung

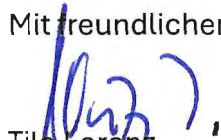
IBAN: DE12 1203 0000 0000 3131 30, BIC: BYLADEM1001

Da der Beschluss rechtswidrig ist und hiermit die Beanstandung angezeigt ist, wird die Ausführung des Beschlusses nicht vorgenommen.

Ich bitte die Rechtsaufsichtsbehörde um eine prüfende Stellungnahme sowie eine entsprechende aufsichtsrechtliche Bewertung. Alle für die Beschlussfassung relevanten Schreiben bzw. Protokolle sind diesem Schreiben beigelegt.

Bei Rückfragen und für weitere Informationen stehe ich Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Tilo Lorenz
Bürgermeister

Anlagen:

-  2024-03-19 Absichtserklärung Vereine - baulicher Erhalt Backhaus.pdf
-  2024-03-19 Annegret Saß, BS wg. Anliegen ehemalige Backhaus.pdf
-  2024-03-19 WiKuSo NS.pdf
-  2024-11-12 WiKuSo NS.pdf
-  2024-12-19 SVV NS.pdf
-  2025-02-19 SVV NS (Entwurf - nicht bestätigt!).pdf
-  Antrag_Rueckuebertragung-des-Backhauses-auf-der-Burg-an-die-Stadt.pdf



Kontakt

Stadt Burg Stargard, Mühlenstraße 30, 17094 Burg Stargard, Telefon 039603 2530, Telefax 039603 25342

Bankverbindung

IBAN: DE48 1505 1732 0030 0140 82, BIC NOLADE21MST